

Weisung betreffend Nachwuchsreiter

| | |
|---------------------------------|--|
| | § 1 |
| Allgemeines, Geltungsbereich | Als Nachwuchsreiter gelten sämtliche von Galopp Schweiz lizenzierten Rennreiter, die nach dem jeweils gültigen Reglement für den Junioren-Cup in den Rennen des Junioren-Cups reitberechtigt sind. |
| | § 2 |
| Ziel | Es ist das Ziel, die Reitweise, Reittechniken und Kondition der Nachwuchsreiter mittels eines auf die speziellen Anforderungen des Rennreiters abgestimmten Trainings zu verbessern und erlernte Fähigkeiten zu festigen. |
| | § 3 |
| Training | <ol style="list-style-type: none">1. Das Training besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.2. Im Rahmen des praktischen Teils sollen auf einem Simulator die Reitweise und Reittechniken, wie z.B. korrekter Sitz, korrekter Peitschengebrauch, Peitschenwechsel, Unterstützung des Pferdes im Endkampf, etc. geübt und verbessert werden. Erlangte Fähigkeiten sollen gefestigt werden. Ferner soll der Nachwuchsreiter durch das Training auf dem Simulator seine Kondition verbessern und erhalten.3. Im Rahmen des theoretischen Teils sollen mittels Videoanalyse und Diskussion Rennverläufe und Renntaktiken analysiert und besprochen werden. Der Nachwuchsreiter soll auf typische Reiter- und Taktikfehler sensibilisiert und es soll ihm die korrekte und effiziente Reitweise aufgezeigt werden.4. Das Training wird von einem von Galopp Schweiz gewählten Instruktor geleitet. Bei der Gestaltung des praktischen und theoretischen Teils des Trainings ist der Instruktor frei. Er berücksichtigt jedoch die individuellen Bedürfnisse der Nachwuchsreiter.5. Das Training findet voraussichtlich zweimal pro Monat statt. Der Instruktor erlässt einen Terminplan. |

§ 4

Teilnahme

Die aktive Teilnahme sämtlicher Nachwuchsreiter am Training ist obligatorisch. Für die verschiedenen Nachwuchsreiterkategorien gelten die folgenden Richtlinien:

- a) Lehrlinge müssen während der gesamten Dauer des Lehrverhältnisses zweimal pro Monat am Training teilnehmen, ausser bei Abwesenheit aufgrund von Ferien, Auslandsaufenthalten, Krankheit und Unfällen, etc. Ferner kann die Lizenzkommission einen Lehrling auf Antrag des verantwortlichen Lehrmeisters ganz oder teilweise vom Training suspendieren.
- b) Berufsrennreiter müssen während drei Jahren nachdem sie die Lehrabschlussprüfung bestanden haben viermal pro Semester, insgesamt achtmal pro Jahr, am Training teilnehmen, ausser bei längeren Abwesenheiten aufgrund von Ferien, Auslandsaufenthalten, Krankheit und Unfällen, etc.
- c) Amateurrennreiter müssen während fünf Jahren nach ihrer definitiven Lizenzierung zweimal pro Semester, insgesamt viermal pro Jahr, am Training teilnehmen, ausser bei längeren Abwesenheiten aufgrund von Ferien, Auslandsaufenthalten, Krankheit und Unfällen, etc.
- d) Die Lizenzkommission kann einen Nachwuchsreiter auf Antrag ganz oder teilweise vom Training suspendieren, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund, welcher die Suspendierung vom Training rechtfertigt, ist namentlich ein langer Anfahrtsweg, welcher dem Nachwuchsreiter nicht zugemutet werden kann. Entsprechende Anträge sind der Lizenzkommission unmittelbar nach Kenntnis des wichtigen Grundes einzureichen.

§ 5

Folgen Nichtteilnahme

Nachwuchsreitern, welche im Verlaufe eines Jahres am obligatorischen Training nicht teilnehmen, wird im kommenden Jahr die Lizenz nicht erneuert. Eine Lizenzerneuerung wird erst erfolgen, nachdem das verpasste Training nachgeholt wurde. Ausnahmen können in gut begründeten Fällen von der Lizenzkommission bewilligt werden.

§ 6

Beurteilung durch Instruktor

Der Instruktor wird auf einem Formular die Teilnahme des Nachwuchsreiters am Training festhalten und bestätigen. Die Bestätigung des Instructors bildet die Grundlage für die Lizenzerneuerung. Ferner wird der Instruktor die Leistung des Nachwuchsreiters mindestens jährlich beurteilen und seine Beurteilung mit dem Nachwuchsreiter besprechen.

§ 7

Training als Sanktion

1. Die Rennleitung kann anstelle einer Busse gegen einen Nachwuchsreiter die Teilnahme am Training verfügen. Dies gilt insbesondere bei Bussen wegen übermässigem und/oder falschem Peitschengebrauch, gefährlicher Reitweise und/oder Behinderung.
2. Bei der Bemessung der Anzahl Trainingseinheiten, die Anstelle der Bezahlung einer Busse zu absolvieren sind, gelten die folgenden Richtlinien:

CHF 100.00 entsprechen 2 Trainingseinheiten
CHF 200.00 entsprechen 4 Trainingseinheiten
CHF 300.00 entsprechen 6 Trainingseinheiten

Bei Bussen von mehr als CHF 300.00 entscheidet die Sanktionskommission von Galopp Schweiz.
3. Die Trainingseinheiten, welche anstelle der Entrichtung einer Busse zu absolvieren sind, müssen zusätzlich zum Training gemäss § 4 absolviert werden. Ferner wird die aktive Teilnahme am Training erwartet.
4. Nachwuchsreitern, welche die als Sanktion ausgesprochenen Trainingseinheiten nicht absolvieren, wird die Lizenz im kommenden Jahr nicht erneuert. Eine Lizenzerneuerung wird erst vorgenommen, nachdem sämtliche Trainingseinheiten absolviert wurden.
5. Der Instruktor bestätigt die Teilnahme der Nachwuchsreiter am Training. Seine Bestätigung bildet die Grundlage für die Lizenzerneuerung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. März 2008 in Kraft.